

RASSISMUS RASSISMUS RASSISMUS RASSISMUS Europäische Städte-Koalition gegen Rassismus

Weitere Informationen und Kontakte
[www.menschenrechte.nuernberg.de /](http://www.menschenrechte.nuernberg.de/)
Städte-Koalition gegen Rassismus
www.unesco.org/shs/citiesagainstracism

Geschäftsstelle:
Stadt Nürnberg
Bürgermeisteramt
Menschenrechtsbüro
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Deutschland

Tel.: *49 - (0)911 - 231 50 30
Fax: *49 - (0)911 - 231 30 40
E-Mail: menschenrechte@stadt.nuernberg.de

Wissenschaftliches Sekretariat:
UNESCO
Abt. Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus
1, rue Miollis
75732 Paris Cedex 15
Frankreich

Tel.: *33 - (0)1 - 45 68 44 62
Fax: *33 - (0)1 - 45 68 57 23
E-Mail: k.guse@unesco.org

Zehn-Punkte- Aktionsplan

Herausgeber: Stadt Nürnberg - Menschenrechtsbüro
Redaktion: Dr. Hans Hesselmann, Doris Groß
Druck: Druckerei Rumpel
März 2008



RASSISMUS UND DISKRIMINIERUNG

Rassismus wird in dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung aus dem Jahre 1965 folgendermaßen definiert:

- „Jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.“

Basierend auf dem Grundsatz, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind, stellt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 in Artikel 2 deshalb unmissverständlich fest:

- „Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Vermögen, Geburt oder sonstigem Status...“

In der Präambel des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung bekräftigen die Vereinten Nationen,

- „dass jede Lehre von einer auf Rassenunterschiede gegründeten Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und dass eine Rassendiskriminierung, gleichviel ob in Theorie oder in Praxis, nirgends gerechtfertigt ist ...“

und erklären,

- „dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und ein Recht auf gleichen Schutz des Gesetzes gegen jede Diskriminierung und jedes Aufreizen zur Diskriminierung haben“.

DIE INTERNATIONALE STÄDTE-KOALITION GEGEN RASSISMUS

Die „Internationale Städte-Koalition gegen Rassismus“ ist eine Initiative der UNESCO, die 2004 gestartet wurde. Das Ziel ist, ein weltweites Netzwerk von Städten einzurichten, die sich gemeinsam für einen wirkungsvollen Kampf gegen Rassismus, Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit einsetzen.

Internationale Konventionen, Erklärungen und Verfahren müssen von den einzelnen Staaten ratifiziert und umgesetzt werden. Gleichzeitig ist es aber sehr wichtig, dass auch die lokale Ebene, auf der sich Menschen unterschiedlichster Herkunft und Eigenschaften tagtäglich begegnen, und die Opfer von Diskriminierung mit einbezogen werden. Nur so ist sicherzustellen, dass die internationalen und nationalen Rechtsinstrumente auch tatsächlich angewandt und konkrete Probleme vor Ort berücksichtigt werden.

Deshalb kommt den Kommunen in Zeiten fortschreitender Globalisierung und Urbanisierung eine Schlüsselrolle zu, wenn es darum geht, eine tolerante und solidarische Gesellschaft zu gestalten und allen Stadtbewohnern, gleich welcher nationalen, ethnischen, kulturellen, religiösen oder sozialen Zugehörigkeit, ein Leben in Würde, Sicherheit und Gerechtigkeit zu ermöglichen.

Aus diesen Gründen hat sich die UNESCO zum Ziel gesetzt, eine „Internationale Städte-Koalition gegen Rassismus“ ins Leben zu rufen. Um die speziellen Eigenheiten und Prioritäten der verschiedenen Weltregionen zu berücksichtigen, werden regionale Koalitionen gebildet, die jeweils eigene Aktionsprogramme ausarbeiten.

Die Regionen der Koalition

Europa

10.12.2004 / Nürnberg

Asien + Pazifikraum

06.08.2006 / Bangkok

Afrika

20.09.2006 / Nairobi

Lateinamerika + Karibik

27.10.2006 / Montevideo

Kanada

01.06.2007 / Calgary

DIE EUROPÄISCHE STÄDTE-KOALITION GEGEN RASSISMUS

Am 10. Dezember 2004 wurde in Nürnberg die „Europäische Städte-Koalition gegen Rassismus“ gegründet und ein „Zehn-Punkte-Aktionsplan“ mit konkreten Handlungsbeispielen verabschiedet.

Die Koalition hat sich zum Ziel gesetzt,

- Rassismus und Diskriminierung auf kommunaler Ebene zu bekämpfen und dadurch einen Beitrag zum Schutz der Menschenrechte, zur Förderung der Integration und zur Achtung der Vielfalt in Europa zu leisten,
- die Mitgliedsstädte durch den „Zehn-Punkte-Aktionsplan gegen Rassismus“ bei dieser Aufgabe zu unterstützen und ihnen dabei zu helfen, Prioritäten zu setzen, ihre Strategien zu optimieren und ihre Zusammenarbeit zu intensivieren,
- die Kooperation mit Institutionen und Organisationen, die sich ebenfalls der Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung verschrieben haben, zu stärken und das gemeinsame Interesse der Mitgliedsstädte gegenüber der Europäischen Union, dem Europarat und den Regierungen der europäischen Staaten zu vertreten und zu fördern.

Um diese Ziele erreichen und wirksam arbeiten zu können, wurde die Koalition inzwischen auf eine rechtliche Grundlage gestellt und als Verein „Europäische Städte-Koalition gegen Rassismus e. V.“ mit Sitz in Nürnberg eingetragen.

Die Organisationsstruktur

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich stattfindet, trifft die wesentlichen Entscheidungen für die Koalition und wählt alle zwei Jahre den Lenkungsausschuss.

Der Lenkungsausschuss

Der Lenkungsausschuss besteht aus 18 stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich aus 16 Vertretern der Mitgliedsstädte sowie je einem Vertreter der UNESCO (Paris) und der Stadt Nürnberg zusammen. Er bereitet die Entscheidungen der Mitgliederversammlung vor und wählt aus seiner Mitte den Vorstand, der die Koalition nach außen vertritt.

Das wissenschaftliche Sekretariat

Die Abteilung „Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus“ der UNESCO in Paris hat die Aufgaben des wissenschaftlichen Sekretariats übernommen. Dazu gehören die Beratung der Mitgliedsstädte bei der Implementierung des „Zehn-Punkte-Aktionsplans“ und die Bewertung der kommunalen Maßnahmen.

Die Geschäftsstelle

Das Menschenrechtsbüro der Stadt Nürnberg fungiert als Geschäftsstelle der Koalition. Ihre Aufgaben bestehen darin,

- als Ansprechpartnerin für die Mitgliedsstädte und interessierte Kommunen zu dienen,
- die Kommunikation und den Austausch von Erfahrungen und Best-Practice-Beispielen bei der Implementierung des „Zehn-Punkte-Aktionsplans“ unter den Mitgliedsstädten zu fördern,
- die Öffentlichkeitsarbeit der Koalition auf europäischer, internationaler und regionaler Ebene zu leisten,
- die nationalen Städte-Koalitionen zu unterstützen und
- die Aktivitäten der Koalition, insbesondere die Mitgliederversammlungen und Konferenzen, zu organisieren.

Mitgliedschaft

Mitglieder der Koalition können alle Städte und andere kommunale Gebietskörperschaften aus den europäischen Staaten mit einer demokratisch gewählten Gemeindevertretung werden, sofern sie die Zwecke des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Mindesteinwohnerzahl der jeweiligen Stadt gebunden.

Wie wird man Mitglied?

Voraussetzung für den Beitritt ist ein Schreiben des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters oder eines autorisierten Vertreters an den Lenkungsausschuss mit dem formlosen Antrag auf Aufnahme in die Koalition. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Lenkungsausschuss den Beitrittsantrag mehrheitlich annimmt. Schreiben an den Lenkungsausschuss richten Sie bitte an die Geschäftsstelle in Nürnberg.

Bewertung der Maßnahmen

zur Umsetzung des „Zehn-Punkte-Aktionsplans“

Die Mitgliedsstädte sind aufgefordert, im Turnus von zwei Jahren einen Bericht über die kommunalen Maßnahmen zur Umsetzung des „Zehn-Punkte-Aktionsplans“ zu erstellen. Das wissenschaftliche Sekretariat bewertet diese Berichte und bietet Beratung bei der weiteren Implementierung des Aktionsplans an.

DER ZEHN-PUNKTE-AKTIONSPLAN ZUR BEKÄMPFUNG VON RASSISMUS AUF KOMMUNALER EBENE IN EUROPA

1

Verstärkte Wachsamkeit gegenüber Rassismus

Aufbau eines Beobachtungs- und Solidaritäts-Netzwerkes.

Beispiele für Aktivitäten, u.a.:

- Einrichtung eines Beratungsgremiums, in dem verschiedene gesellschaftliche Akteure vertreten sind (Jugendliche, Künstler, Repräsentanten von Nichtregierungsorganisationen, der Polizei, der Justiz, der Stadtverwaltung etc.), um die örtliche Situation einschätzen zu können.
- Entwicklung eines Systems in Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft, um rasch auf rassistische Handlungen reagieren und die zuständigen Behörden informieren zu können.
- Thematisierung von Rassismus und Diskriminierung in möglichst vielen Institutionen und Organisationen in der Stadt.

2

Bewertung der örtlichen Situation und der kommunalen Maßnahmen

Aufbau einer Datensammlung, Formulierung erreichbarer Ziele und Entwicklung von Indikatoren, um die Wirkung der kommunalen Maßnahmen bewerten zu können.

Beispiele für Aktivitäten, u.a.:

- Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen, um die Daten und Informationen regelmäßig analysieren und Studien zur örtlichen Situation erstellen zu können.
- Entwicklung konkreter, stadtspezifischer Empfehlungen auf der Grundlage der Datenanalyse.

3

Bessere Unterstützung für die Opfer von Rassismus und Diskriminierung

Unterstützung für die Opfer, damit sie sich künftig besser gegen Rassismus und Diskriminierung wehren können.

Beispiele für Aktivitäten, u.a.:

- Einrichtung der Stelle einer Ombudperson oder einer Anti-Diskriminierungs-Abteilung in der Stadtverwaltung, die sich mit entsprechenden Beschwerden befasst.
- Förderung örtlicher Einrichtungen, die Opfern rechtlichen und psychologischen Beistand leisten.
- Entwicklung vorbeugender Maßnahmen im Kampf gegen Rassismus und Diskriminierung.
- Einführung von Disziplinarmaßnahmen gegen Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung, die sich rassistischen Verhaltens schuldig gemacht haben.

4

Bessere Beteiligungs- und Informationsmöglichkeiten für die Bürger/innen

Bessere Information der Bürger/innen über ihre Rechte und Pflichten, über Schutzmaßnahmen und über Sanktionen für rassistisches Verhalten.

Beispiele für Aktivitäten, u.a.:

- Verbreitung von Publikationen, die über die Rechte und Pflichten der Bürger/innen in einer multikulturellen Gesellschaft, über die Anti-Rassismus-Politik der Stadtverwaltung, über Sanktionen für rassistisches Verhalten und über Kontaktadressen informieren, an die sich Opfer oder Zeugen gegebenenfalls wenden können.
- Regelmäßige Durchführung eines vielfältigen Veranstaltungsprogramms zum „Internationalen Tag gegen Rassismus“ am 21. März, um die Öffentlichkeit zu informieren und zu sensibilisieren.
- Unterstützung der Nichtregierungsorganisationen in ihren Bemühungen, über Rassismus und Diskriminierung aufzuklären und Aktionen gegen diese Phänomene zu entwickeln.

5

Die Stadt als aktive Förderin gleicher Chancen

Förderung gleicher Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Beispiele für Aktivitäten, u.a.:

- Aufnahme von Anti-Diskriminierungs-Bestimmungen in städtische Verträge und bei der Vergabe von Gewerbe-erlaubnissen (z. B. Gaststätten, Diskotheken etc.).
- Öffentliche Auszeichnung von örtlichen Unternehmen, die den Kampf gegen Rassismus und Diskriminierung aktiv unterstützen.
- Wirtschaftliche Förderung diskriminierter Gruppen.
- Förderung von interkulturellen Fortbildungsangeboten für Firmenangestellte in Kooperation mit Gewerkschaften, Berufs-, Handels- und Industrievereinigungen.

6

Die Stadt als Arbeitgeberin und Dienstleisterin

Die Stadt verpflichtet sich, als Arbeitgeberin und Dienstleisterin Chancengleichheit und Gleichberechtigung zu gewährleisten und zu fördern.

Beispiele für Aktivitäten, u.a.:

- Einführung von Maßnahmen zur Förderung der interkulturellen Kompetenz innerhalb der Stadtverwaltung.
- Förderung der Beschäftigung von Personen mit Migrationshintergrund und aus diskriminierten Gruppen in der Stadtverwaltung.

7

Chancengleichheit auf dem Wohnungsmarkt

Entwicklung konkreter Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung bei Vermittlung und Verkauf von Wohnungen.

Beispiele für Aktivitäten, u.a.:

- Entwicklung von Leitlinien oder Verhaltenskodizes für städtische und private Unternehmen, die auf dem Immobilienmarkt tätig sind, um Diskriminierungen bei Vermietung und Verkauf von Wohnraum zu bekämpfen.
- Gewährung von Anreizen für Hauseigentümer und Immobilienmakler, die sich zur Einhaltung des städtischen Verhaltenskodexes gegen Diskriminierung verpflichten.
- Unterstützung von Personen, die von Diskriminierung betroffen sind, bei der Suche nach Wohnraum.

8

Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung durch Bildung und Erziehung

Entwicklung von Maßnahmen gegen ungleiche Bildungs- und Erziehungschancen; Förderung von Toleranz und interkultureller Verständigung durch Bildung und Erziehung.

Beispiele für Aktivitäten, u.a.:

- Entwicklung von Maßnahmen, um Chancengleichheit beim Zugang zu Bildung und Erziehung sicherzustellen.
- Einführung einer Anti-Diskriminierungs-Charta für städtische Bildungseinrichtungen.
- Verleihung des Titels „Schule ohne Rassismus“ als Auszeichnung für vorbildliche anti-rassistische Aktivitäten und Stiftung eines Preises, der regelmäßig für die besten schulischen Initiativen gegen Rassismus und Diskriminierung vergeben wird.
- Entwicklung von Lehrmaterial zur Förderung von Toleranz, Menschenrechten und interkultureller Verständigung.

9

Förderung der kulturellen Vielfalt

Förderung der kulturellen Vielfalt in den Kulturprogrammen, im öffentlichen Raum und im städtischen Leben.

Beispiele für Aktivitäten, u.a.:

- Förderung der Herstellung von Filmmaterial, Dokumentationen etc., die es den von Rassismus und Diskriminierung betroffenen Bevölkerungsgruppen und Personenkreisen ermöglichen, ihre Anliegen und Erfahrungen einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen.
- Regelmäßige finanzielle Förderung von kulturellen Projekten und Begegnungsstätten, die die kulturelle Vielfalt der städtischen Bevölkerung repräsentieren. Integration dieser Programme in die offiziellen Kulturangebote der Stadt.
- Benennung öffentlicher Bereiche (Straßen, Plätze, etc.) zur Erinnerung an diskriminierte Personen oder Gruppen bzw. entsprechende Ereignisse.

10

Rassistische Gewalttaten und Konfliktmanagement

Entwicklung oder Unterstützung von Maßnahmen zum Umgang mit rassistischen Gewalttaten und Förderung des Konfliktmanagements.

Beispiele für Aktivitäten, u.a.:

- Einsetzung eines Expertengremiums (Wissenschaftler, Praktiker, Betroffene), das die Stadtverwaltung und die Bevölkerung berät, Konfliktsituationen analysiert und vor übereilten Reaktionen warnt.
- Entwicklung eines Angebots an Konfliktmanagement- und Mediationsprogrammen für relevante Institutionen wie Polizei, Schulen, Jugendzentren, Integrations-einrichtungen etc.